

Nummer: 2021/0296

Publikationsdatum: 26.05.2021, Ausgabe 21/2021

Rubrik: 12 Verkehrsvorschriften

Kontakt: Sicherheitsdepartement

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 2

Für nachstehende Verkehrswege ergehen aus Gründen der Verkehrssicherheit folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30)

Die Zone «Kalchbühl/Studacker», in welcher die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt ist, wird um folgenden Strassenabschnitt ergänzt:

- Zwängiweg, Teilstück Erligatterweg bis Lettenstrasse

Der Umfang der Zone «Kalchbühl/Studacker» definiert sich neu wie folgt:

Zone innerhalb Albis-/Seestrasse/SBB-Linie, parallel zur Seestrasse/Stadtgrenze

umfassend die Strassenzüge:

- Strasse Auf der Egg
- Alte Kalchbühlstrasse
- David-Hess-Weg
- Eggweg
- Erligatterweg, Teilstück Nidelbadstrasse bis Zufahrt zum Altersheim (Liegenschaften-Nr. 59/61)
- Heinrich-Federer-Strasse
- Hoffnungsstrasse
- Johannastrasse
- Kalchbühlstrasse
- Kilchbergstrasse
- Nidelbadstrasse
- Renggerstrasse, Teilstück Albisstrasse bis Kehrplatz (Haus Nr. 94)
- Seeblickstrasse
- Studackerstrasse
- Wettsteinstrasse
- Widmerstrasse
- Zellerstrasse
- Zwängiweg, Teilstück Erligatterweg bis Lettenstrasse

Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, mit stadtinterner Einsprache schriftlich eine Neubeurteilung verlangt werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Ein Übersichtsplan befindet sich im Anhang. Massgebend ist allein der Verfügungstext.

Anhang

- Übersichtsplan